

842 K 48/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 21. Februar 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Griesheim Blatt 2922 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Griesheim	17	174/1	Gebäude- und Freifläche, in der Schildwacht 9	954
2	Griesheim	17	174/2	Gebäude- und Freifläche, daselbst	1254
3	Griesheim	17	174/3	Gebäude- und Freifläche, daselbst	1251

überwiegend unbebaute, gewerblich genutzte Grundstücke, derzeit vermietet als PKW-Stellplätze (KFZ-Handel).

Es wurde eine Altlastensanierung und Sicherung durchgeführt und Flächen versiegelt. Für die Versiegelung besteht eine Baulast.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 20.12.2022

Die Verkehrswerte gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wurden festgesetzt auf:

177.000,00 € bezüglich des Grundstück BV lfd. Nr. 1,
232.000,00 € bezüglich des Grundstück BV lfd. Nr. 2,
231.000,00 € bezüglich des Grundstück BV lfd. Nr. 3,
insgesamt auf 640.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **113662502010**.